

Jos. Roth'sche Verlagsbuchhandlung in Stuttgart. Die Kultur. 1. Jahrg. 8 N. 50 J.	5968	Hermann Walther in Berlin. Dem neuen Jahrhundert. Mufen-Almanach Berliner Studenten. 3 N.; geb. 4 N.	5965
Edwin Runge in Gr.-Lichterfelde. Lafson, das kirchliche Begräbnis u. die Leichenverbrennung. 30 J. Eremita, Streiflichter auf moderne Kunst u. Bildung. 50 J.	5969	Georg Wigand in Leipzig. Gaederg, „Bei Goethe zu Gaste“. Ca. 5 N.; geb. ca. 6 N. — „Goethe u. Maler Kolbe.“ 2. Aufl. Ca. 2 N.; geb. ca. 3 N.	5961
Johannes Schergens in Frankfurt a/M. Spurgeon's Schatzkammer. Heft 21.	5966	H. Zuckschwerdt in Weimar. Heymer, R., Illustr. Post- u. Telegraphen-Handbuch. Winterausgabe 1899/1900. 75 J. — Zonenverzeichniss zur Berechnung des Portos für Packete u. Geldbriefe.	5966
Bernhard Tauchnitz in Leipzig. Tauchnitz Ed. Vols. 3376. 3377. Fowler, A Double Thread.	5963		

Nichtamtlicher Teil.

Abbildungen und Nachdruck.

Zum Entwurf eines neuen deutschen Reichsgesetzes über das Urheberrecht.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 162, 163, 165, 168, 171, 172, 175, 176, 177, 179, 180, 181, 182, 185, 187, 189, 190, 192.)

In § 22 des Entwurfs findet sich folgende, dem bisherigen Recht nicht bekannte Vorschrift:

„Als Nachdruck von Abbildungen ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts einzelne Abbildungen aus einem erschienenen Werk beigelegt werden.“

Man konnte erwarten, daß in den dem Entwurfe beigelegten Erläuterungen der Versuch gemacht werde, eine solche bis zu einem gewissen Grade als exceptionell zu betrachtende und jedenfalls mit dem Grundgedanken der kräftigen Beschützung der Urheberrechte in Widerspruch stehende Vorschrift mindestens einigermaßen zu rechtfertigen; allein hieran läßt es die Begründung durchaus fehlen. Um so mehr wird man sich veranlaßt sehen, diese Vorschrift zu bekämpfen und als eine solche zu bezeichnen, für die die Existenzberechtigung noch zu erweisen ist, richtiger Ansicht nach aber überhaupt nicht erwiesen werden kann. Ihre Anwendung würde nicht nur die Urheberrechte, sondern auch die Verlegerrechte schädigen, und man kann wohl behaupten, daß die Schädigung der Verlegerrechte eine besonders empfindliche ist.

Nehmen wir, um die Unbilligkeit und bedenklichen Konsequenzen dieses Vorschlags deutlich hervortreten zu lassen, ein praktisches Beispiel. Ein Verleger hat den Verlag eines Werkes über die Entwicklung des menschlichen Kostiüms übernommen, das mit vielen wertvollen, teilweise künstlerisch vollendeten Abbildungen ausgestattet ist; nunmehr verfaßt jemand einen Aufsatz über die Trachten unter Ludwig XIV. und erläutert diesen durch ein Duzend von Abbildungen, die jenem Werke entnommen sind. Es bedarf wohl kaum einer ausführlichen Erörterung, um die Behauptung als unanfechtbar anzusehen, daß hierdurch und durch die Veröffentlichung dieses Aufsatzes in einer stark verbreiteten Familienzeitschrift der Absatz jenes Werkes empfindlich beeinträchtigt wird.

Nach Maßgabe des § 22 muß aber dieses Verfahren als ein erlaubtes gelten, denn es handelt sich ja nur um die Vorführung eines Schriftwerks mit Abbildungen zu dem Zwecke, daß die textlichen Ausführungen einigermaßen Erläuterungen erfahren. Dieses Verfahren gestattet § 22 unter der Voraussetzung, daß nur einzelne Abbildungen dem Texte beigelegt werden. Was die Praxis unter den »einzelnen« Abbildungen verstehen würde, d. h. wie groß die Zahl derselben sein müßte, um noch unter den Begriff »einzelne« subsumiert zu werden, läßt sich im voraus allerdings nicht mit Sicherheit angeben; manche, freilich auf anderen Gebieten gemachte Erfahrungen sprechen aber dafür, daß man sich hierbei keiner allzugroßen Kengstlichkeit befleißigen würde.

Wenn aus einem Buch mit mehreren Hunderten von Abbildungen zwölf Abbildungen entnommen und zur Erläuterung des Textes eines Aufsatzes im Umfange von 1 1/2 Druckbogen verwendet werden, so dürfte der Richter im Zweifel noch geneigt sein, anzunehmen, daß es sich hierbei um »einzelne« Abbildungen handle, und man könnte gegen diese richterliche Feststellung nicht einmal den Einwand geltend machen, daß sie auf einer Verkennung der gesetzgeberischen Absichten beruhe. Denn es ist klar, daß durch die Wahl des Wortes »einzelne« der Gesetzgeber einen Gegensatz zu der Entnahme sämtlicher Abbildungen oder eines erheblichen, im Verhältnis erheblichen Teiles konstruieren will.

Weshalb nun, so fragen wir, muß sich der Verleger, der auf die Ausstattung eines veröffentlichten Schriftwerks mit zahlreichen Abbildungen große Kosten verwendet hat, eine teilweise Expropriation seiner Rechte gefallen lassen? Man denke nur an die enormen Kosten, die insbesondere auf die Ausstattung der großen Konversations-Lexika verwendet worden sind; es würde nach Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetz Jedem möglich sein, sich zahlreicher Illustrationen dieser Werke zum Zwecke der Erläuterung eines größeren oder kleineren Aufsatzes zu bedienen, ja wir möchten sogar behaupten, daß diese Bestimmung nicht selten den Anlaß zur Abfassung eines Aufsatzes geben wird, bei dem der Text die Nebensache, die Illustration aber die Hauptsache ist und der lediglich dank dieser ungenügenden Beschützung des Rechts an den Abbildungen zustande kommt.

Ein Bedürfnis, etwa im höheren litterarischen Interesse diese freie Benutzung von Abbildungen zu Zwecken der Erläuterung zu gestatten, ist nicht vorhanden. Wenn man vielleicht vor Jahrzehnten, wo auf die Abbildungen verhältnismäßig geringe Mühe verwendet wurde, sich mit einer derartigen Bestimmung allenfalls eher hätte einverstanden erklären können, so kann dies doch jetzt, wo Abbildungen den größten Teil der Ausstattungskosten in Anspruch zu nehmen pflegen, keineswegs mehr der Fall sein, und wir müssen deshalb die Bestimmung des § 22 als eine verfehlte bezeichnen und im Interesse des Verlagsbuchhandels ihre Ablehnung verlangen. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, bei den Abbildungen von den sonst maßgebenden Grundsätzen abzugehen.

Das Wallfahrtsbuch des Hermannus Künig von Dach.

Die Firma J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel) in Straßburg hat sich durch Reproduktionen alter Drude bzw. Wiederabdrude alter Holzstöcke in den letzten Jahren große Verdienste erworben. Sie beginnt nunmehr die Herausgabe von »Druden und Holz-schnitten des 15. und 16. Jahrhunderts in getreuer Nachbildung«, ein Unternehmen, von dem das erste Bändchen vorliegt. Es bringt ein genaues Faksimile des in der Ueberschrift genannten Buches, dessen genauer Titel »Die wallart vnd Straß zu sant Jakob« lautet. Der Reproduktion geht eine interessante, ausführliche Ab-